



Satzung

der

European Waterpark Association e.V.



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. NAME UND ZWECK DES VERBANDES	03
§ 1 Name und Sitz	03
§ 2 Verbandszweck und -aufgaben	03
§ 3 Geschäftsjahr	03
II. MITGLIEDSCHAFT	05
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	05
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	06
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	07
§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Prozesskostenfonds	07
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	08
III. ORGANE	10
§ 9 Organe des Verbandes	10
§ 10 Mitgliederversammlung	10
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
§ 12 Vorstand	13
§ 13 Beirat	14
§ 14 Geschäftsführung	14
§ 15 Kommissionen	15
IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	16
§ 16 Gerichtsbarkeiten	16
§ 17 Rechnungsprüfung	16
§ 18 Auflösung	16
§ 19 Datenschutz	17
§ 20 Salvatorische Klausel	17
§ 21 Gültigkeit	18
BEITRAGSORDNUNG	19
Anlage zu § 7, Abs. 5 der Satzung der EWA	
AUFNAHMERICHTLINIEN	21
Anlage zu § 5 Nr. 3 der Satzung der EWA	

Hinweis: In dieser Satzung wird generalisierend die männliche Form für sämtliche Geschlechter verwendet. Dies soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich der leichteren Lesbarkeit dienen. Grundsätzlich sind immer sämtliche Geschlechter impliziert, sofern dies nicht besonders gekennzeichnet ist.



I. NAME UND ZWECK DES VERBANDES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „EWA – European Waterpark Association e.V.“.
2. Das Verbandsgebiet ist Europa.
3. Sein Sitz ist Nürnberg (Deutschland).

§ 2 Verbandszweck und -aufgaben

1. Der Verband bezweckt die Förderung und den Schutz der gewerblichen, wirtschaftlichen sowie der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder auf gemeinschaftlicher Grundlage.
2. Im Rahmen des Verbandszweckes übernimmt der Verband folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den politischen Organen sowie gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen,
 - b) regelmäßige Information der Mitglieder über Neuentwicklungen in der Freizeitwissenschaft,
 - c) Unterstützung von wissenschaftlichen Vorhaben zur Erforschung des Freizeitverhaltens der Bevölkerung,
 - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Branchengegebenheiten und das Dienstleistungsspektrum seiner Mitglieder,
 - e) Information über die Mitgliedsunternehmen des Verbandes innerhalb der Branche („Business to Business“) und gegenüber den Kunden („Business to Customer“),
 - f) Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - g) Förderung des verbandsinternen Informations- und Erfahrungsaustauschs.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben vertritt der Verband die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder ferner in der Öffentlichkeit und in an-



deren Organisationen. Er kann zu diesem Zweck die Mitgliedschaft in solchen Organisationen erwerben und Kooperationen vereinbaren.

4. Anliegen in wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten einzelner Mitglieder können im Rahmen des Aufgabenbereiches des Verbandes nur dann bearbeitet bzw. vertreten werden, wenn sie im Interesse der Gesamtheit aller Mitglieder liegen.
5. Die Durchführung der satzungsmäßigen Leistungen des Verbandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich aus folgenden Arten von Mitgliedern zusammen:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Assoziierte Mitglieder,
 - c) Fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche und / oder assoziierte Mitgliedschaft können Freizeit- und Erlebnisbäder, Wasserparks, Thermen und Saunawelten erlangen. Diese Mitgliedschaft besteht über die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Anlage besitzen und / oder betreiben.
3. Freizeit- und Erlebnisbäder bzw. Wasserparks sind Badeanlagen, die sich im Freien oder unter Dach befinden und aufgrund ihrer betrieblichen und architektonischen Konzeption sowie ihrer Ausstattung nicht vorrangig dem Schwimmen als sportliche Betätigung oder ausschließlich gesundheitstherapeutischen Zwecken dienen. Thermen sind gesundheitsorientierte Erlebnisbäder. Saunawelten mit integrierten Wellnessanlagen sind Einrichtungen, die sich aufgrund ihrer Vielfalt von verschiedenen Saunaarten und ihrer Flächenausdehnung deutlich von üblichen Kleinsaunaanlagen abheben. Betriebszweck der Saunawelten ist ein mehrstündiger Aufenthalt bei einer Fülle von rekreativen Einrichtungen.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft können Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Wasserparks und Saunawelten erlangen, die gewinnorientiert geführt werden und einem bestimmten Qualitätsstandard entsprechen. Der Qualitätsstandard wird in den Aufnahme Richtlinien festgelegt. Der jeweilige Qualitätsstandard muss auch während der Dauer der Mitgliedschaft aufrechterhalten werden.
5. Die assoziierte Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erlangen, die in einem fortgeschrittenen Planungsstadium die Errichtung und/oder den Betrieb von Freizeit- und Erlebnisbädern, Wasserparks, Thermen und Saunawelten vorhaben, welche aufgrund ihrer Planung so konzipiert sind, dass sie später die ordentliche Mitgliedschaft erlangen können. Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Verbandes, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.



6. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen werden, welche die Ziele des Verbandes unterstützen möchten und deren Mitgliedschaft auch im Verbandsinteresse liegt, die jedoch die Voraussetzungen des Erwerbs der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft nicht erfüllen können. Auch fördernde Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Verbandes, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.
7. Fördernde Mitglieder sind in der Regel natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem Fachgebiet „Freizeit“ beschäftigen.
8. Zu Ehrenmitgliedern können alle natürlichen Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder um die allgemeine Förderung der Freizeit- und Erlebnisbäder, Wasserparks, Thermen und Saunawelten in hervorragender Weise verdient gemacht haben. War ein zu ernennendes Ehrenmitglied zuvor bereits einmal Präsident, so kann er auch zum Ehrenpräsidenten des Verbandes ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
2. Alle Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen.
3. Wird der Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft durch den Vorstand nicht einstimmig abgelehnt, so kann auf Antrag des Bewerbers in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber abgestimmt werden. Anträge auf assoziierte und fördernde Mitgliedschaft werden vom Vorstand abschließend entschieden.
4. Die Aufnahme Richtlinien werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Die mitgliedschaftlichen Rechte beginnen mit der Entrichtung des ersten (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeitrages.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - b) sich in allen Drucksachen, auf ihren Geschäftspapieren, etc. sowie in ihren Anlagen als Mitglied der EWA auszuweisen und dabei das Logo der EWA zu führen. Eine missbräuchliche bzw. missverständliche Nutzung führt zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
2. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - a) die Bestimmungen der Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - b) die Interessen des Verbandes zu fördern und den Verband in jeder Weise zu unterstützen,
 - c) dem Verband die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederkartei zur Verfügung zu stellen, sowie Änderungen in der Firma, in der Person des Inhabers, der Teilhaber, der Prokuristen oder des Geschäftsführers unverzüglich anzuzeigen und dem Verband erforderliche Angaben und Unterlagen in dem vom Verband beschlossenen Umfang für die Durchführung der Verbandsaufgaben einzureichen,
 - d) keiner Organisation oder keinem Verband beizutreten oder anzugehören, dessen Interessen mit den Zielen der EWA konkurrieren oder zuwiderlaufen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Prozesskostenfonds

1. Die Beiträge werden (ggf. anteilig) als Jahresbeiträge erhoben und sind jeweils am 1. Januar für das laufende Mitgliedsjahr fällig.
2. Die Umlage für die Öffentlichkeitsarbeit wird (ggf. anteilig) als Jahresbeitrag erhoben. Diese Umlage ist zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
3. Es können aus besonderen Anlässen Umlagen erhoben werden. Dies gilt zum Beispiel für die Durchführung von Prozessen, insbesondere wegen unlauteren Wettbewerbs oder bei Maßnahmen zur Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit. Bei besonderen Leistungen einzelnen Mitgliedsfirmen gegenüber hat der Verband das Recht, die Erstattung der Sonderkosten zu verlangen.



4. Zur Durchführung von Prozessen kann ein Prozesskostenfonds gebildet werden.
5. Die Höhe der Jahresbeiträge, etwaiger Umlagen und von Beiträgen zum Prozesskostenfonds werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung mittels eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Betriebsaufgabe mit Ende des Kalenderjahres, in das die Betriebsaufgabe fällt,
 - c) durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation,
 - d) durch rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes,
 - e) durch Ausschluss.

Wird die Mitgliedschaft beendet, so berührt dies die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Verbandsvermögen.

2. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes insbesondere **dann** ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzungsvorschriften, insbesondere gegen § 6,
 - b) Beitragsrückstände und Rückstände aus Umlagen trotz mehrfacher Mahnung,
 - c) rechtskräftige, strafrechtliche Verurteilung des Inhabers, des vertretungsberechtigten Geschäftsführers oder einer sonstigen mit der Vertretung des Unternehmens in der Mitgliederversammlung betrauten Person wegen eines Vermögensdeliktes, soweit diese mit Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verbunden ist. Einen Ausschlussgrund bildet ferner der mit einer rechtskräftigen Verurteilung verbundene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für mehr als 1 Jahr.
 - d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse,
 - e) Nichterfüllung der in den Aufnahme Richtlinien festgelegten Qualitätskriterien für ordentliche Mitglieder oder fehlender Nachweis für



- das fortgeschrittene Planungsstadium bei assoziierten Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten nach Anmahnung durch den Vorstand,
- f) sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen das Verbandsinteresse.
3. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde erhoben werden. Diese muss innerhalb eines Monats eingelegt werden. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls entscheidet das Schiedsgericht. Der Vorstand kann dem Votum des Schiedsgerichtes widersprechen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Angelegenheit ruhen die übrigen Mitgliedsrechte. Beruft der Vorstand kein Schiedsgericht, so entscheidet ersatzweise die Mitgliederversammlung.
 4. Der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident, kann bei begründetem Verdacht des Vorliegens eines Ausschlußgrundes als vorläufige Maßnahme das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.



III. ORGANE

§ 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat der fördernden Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens 21 Tage vorher schriftlich einzuladen. Per E-Mail versandte Dokumente gelten als schriftliche Dokumente. Die Tagesordnung soll bis zu diesem Zeitpunkt festliegen und den Mitgliedern übersandt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.
2. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können sich durch Firmenangehörige oder Verbandsmitglieder mittels einer für diesen Fall schriftlich ausgestellten Vollmacht vertreten lassen. Jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als eine Vollmacht eines anderen ordentlichen Mitgliedes auf sich vereinen. Bei wichtigen Abstimmungen kann der Vorstand die Vertretung durch Vollmachten ausschließen, sofern er dies zuvor in der Einladung und in der Tagesordnung bekannt gemacht hat. Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Assoziierte und fördernde Mitglieder können nur abstimmen, wenn die ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies durch Mehrheitsbeschluss vorher für die bestimmte Angelegenheit beschließen. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Mitglieder des Beirats der fördernden Mitglieder, welche von den in der Mitgliederversammlung vertretenen Fördermitgliedern vorgenommen wird.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist oh-



ne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen hiervon ist die Regelung des § 18.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen, Abwahlen und Neuwahlen bedürfen der schriftlichen Unterstützung von 25% der ordentlichen Mitglieder und sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang beim Vorstand auf einer Mitgliederversammlung zu behandeln.
6. Der Präsident oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Stellvertreter ist entweder einer der beiden Vizepräsidenten oder aber ein anderes Mitglied des Vorstandes, welches vom Präsidenten mit dem Vorsitz betraut wird. Ernennet der Präsident keinen Sitzungsleiter, entscheidet der Vorstand darüber, wer den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen außer den ihr sonst durch die Satzung oder durch Gesetzesvorschriften auferlegten Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl des Präsidenten, seines ersten und seines zweiten Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Beirats der fördernden Mitglieder durch die anwesenden Vertreter der Fördermitglieder,
 - d) Wahl des Wahlleiters,
 - e) Wahl von Mitgliedern von Ausschüssen, Gerichten, etc. des Verbandes,
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Genehmigung der Jahresrechnung,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Festlegung der Berechnungsgrundlage und der Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren, der Umlagen und der Beiträge zum Prozesskostenfonds,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,



- l) Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes nach § 18 der Satzung.
2. Der Präsident, seine Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder werden alle 3 Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Für das Amt des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder findet jeweils ein Wahlgang statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieser Position durchzuführen. Die übrigen, mit den Aufgaben des Verbandes betrauten Personen werden ebenfalls in einem Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, sofern auch nur 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung dies beantragen oder der Vorstand geheime Abstimmung anordnet.

Vorschläge für das Amt des Präsidenten, seiner Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder sollen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder bei der Geschäftsführung eingegangen sein, damit die Namen der Kandidaten den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung rechtzeitig übersandt werden können. Es muss dem Präsidenten oder der Geschäftsführung zusammen mit der Benennung des Kandidaten dessen schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden.

Im Ausnahmefall, der begründet sein muss, insbesondere, wenn nicht ausreichend viele Kandidaten für die Besetzung aller zu vergebenden Positionen gemäß § 12 dieser Satzung benannt wurden, sind Nominierungen auch kurz vor oder während der Mitgliederversammlung möglich.

Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Verbandes, wahlberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder.

Bei der Wahl des Beirats der fördernden Mitglieder ist analog zu verfahren. Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Verbandes, wahlberechtigt für den Beirat sind nur die fördernden Mitglieder.

Scheidet ein Vertreter des Vorstands oder des Beirats während der Legislaturperiode aus seinem Unternehmen aus, so hat er sein Amt unverzüglich niederzulegen und es ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen, es sei denn, die Person wechselt zu einem Unternehmen, welches ebenfalls für sein Amt stimmberechtigtes Mitglied des Verbandes ist.



3. Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, muss auf der Tagesordnung der Punkt „Satzungsänderung“ erscheinen. Der Wortlaut von Anträgen auf Satzungsänderungen ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Entsprechend sind Anträge auf Satzungsänderungen mindestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder bei der Geschäftsführung einzureichen.
4. Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Verlangt das Amtsgericht aus Anlass der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister bestimmte Änderungen, die als nicht wesentlich anzusehen sind, so wird der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, über derartige Satzungsänderungen alleine zu entscheiden und diese zu beantragen. Die Mitglieder sind anschließend über solche Änderungen zu informieren.

§ 12 Vorstand

1. Die Leitung des Verbandes wird durch den Vorstand ausgeübt. Insbesondere hat er für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Wahrung dieser Satzung und die Überwachung der Geschäftsführung zu sorgen.
2. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Beisitzern. Ist eine Nation mit mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern in der EWA vertreten, so soll diese Nation mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Wird dieses Ziel nicht erfüllt, kann der Vorstand eine entsprechend Erweiterung des Vorstands beschließen und eine Nachwahl analog zum Verfahren bei einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung durchführen lassen, bei der die Kandidaten jedoch aus den bisher nicht im Vorstand vertretenen Nationen mit mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern stammen müssen. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine persönliche Mitgliedschaft. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds der EWA in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist. Entfällt diese Voraussetzung, so ist der Sitz im Vorstand niederzulegen. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Schatzmeister.
3. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird nach außen durch den Präsidenten allein oder durch die zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



5. Beschlüsse über Ausschlußanträge werden mit drei Vierteln, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 13 Beirat

1. Aus dem Kreis der fördernden Mitglieder wird von diesen ein Beirat mit 5 Personen gewählt. Die Mitglieder des Beirates werden alle 3 Jahre parallel zu den regulären Vorstandswahlen bei der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Vorschläge für das Amt des Beirats sollen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten muss beiliegen. Die Namen der Kandidaten werden gemeinsam mit dem Versand der Einladung und der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der EWA, wahlberechtigt sind die Vertreter der fördernden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Wahl der Beiratsmitglieder findet in geheimer Wahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden. Dieser berät den Vorstand in Angelegenheiten, die die fördernden Mitglieder und auch deren vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsmitgliedern betreffen. Der Vorsitzenden des Beirats wird vom Präsidenten zu denjenigen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen hinzugezogen, in denen Angelegenheiten der fördernden Mitglieder besprochen werden. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte vorschlagen, die der Vorstand dann in einer seiner nächsten Sitzungen behandeln muss.

§ 14 Geschäftsführung

1. Für die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte und die Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane wird durch den Vorstand eine Geschäftsführung eingerichtet. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung festgelegt.
2. Die Leitung der Geschäftsführung wird einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Vorstandes werden. Der Vorstand kann außerdem beschließen, dass die von der Geschäfts-



führung auszuführenden Verwaltungsangelegenheiten durch Dritte wahrgenommen werden. In diesem Fall obliegen dem Geschäftsführer die Beaufsichtigung und die Kontrolle der für den Verband wahrgenommenen Aufgaben.

3. Die Geschäftsführung unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand.
4. An allen Sitzungen der Organe des Verbandes, der Fachbereiche, Interessengemeinschaften, Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen soll der Geschäftsführer oder ein vom Vorstand beauftragter Vertreter teilnehmen. Die Abwesenheit des Vertreters der Geschäftsführung macht die Beschlüsse nicht unwirksam.
5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des betroffenen Gremiums und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Hat einer dieser beiden Personen an der Sitzung nicht teilgenommen, so kann die Unterschrift durch ein anderes teilnehmendes Mitglied ersetzt werden.

§ 15 Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Dabei bestimmt er Zweck und Dauer und beruft den Vorsitzenden der Kommission und deren Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende hat dem Vorstand über das Ergebnis der Beratung zu berichten.

Daneben besteht die Möglichkeit für den Vorstand, informelle Gruppen wie ein Marketingnetzwerk oder auch Treffen von Verbandsmitgliedern auf nationaler Ebene zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch einzuberufen.



IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 16 Gerichtsbarkeiten

1. Der Vorstand kann ein Schiedsgericht bestellen. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, die Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sein müssen und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Das Schiedsgericht kann von Verbandsmitgliedern angerufen werden, wenn Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten nach der Satzung, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Beschlüssen der Organe des Verbandes oder zur Schlichtung von Differenzen unter Verbandsmitgliedern bestehen. Außerdem sollen Streitigkeiten aus Kauf-, Liefer- und Werksverträgen zwischen Mitgliedern, ungeachtet, ob es sich um ordentliche, assoziierte oder fördernde Mitglieder handelt, vor dem Schiedsgericht geregelt werden.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Vor der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung rechtzeitig durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht ist vorher dem Vorstand und der Geschäftsführung in angemessener Frist zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zum Rechnungsprüfer einen ständigen Rechnungsprüfer mit der Amtszeit von drei Jahren zum Zeitpunkt der Vorstandswahl. Gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung jährlich durch einfache Abstimmung einen Rechnungsprüfer für das laufende Mitgliedsjahr. Eine Wiederwahl dieses Rechnungsprüfers ist erst nach einem Zeitraum von 2 Wahlperioden zulässig. Rechnungsprüfer können auch fördernde oder assoziierte Mitglieder sein.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.



2. Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue, innerhalb dreier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie muss jedoch innerhalb von drei Monaten stattfinden. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vermögen zuzuführen ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Im Übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB.

§ 19 Datenschutz

1. Die EWA verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und bemüht sich, stets die Grundsätze der Datenvermeidung und der Datenminimierung zu berücksichtigen.
2. Näheres regelt die Datenschutzerklärung der European Waterpark Association e.V., welche unter anderem auf den Websites des Verbandes veröffentlicht ist und jederzeit von den Mitgliedern des Verbandes angefordert werden kann.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.
2. Für diesen Fall ist bei der nächsten Mitgliederversammlung an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu beschließen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.



§ 21 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der European Waterpark Association am 25. Oktober 2018 in Stuttgart einstimmig beschlossen. Sie erlangt Gültigkeit mit der Aufnahme der neuen Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg.

Stuttgart, den 25. Oktober 2018

Gen. Dir. Markus Achleitner,
Präsident der European Waterpark Association e.V.

Jutta Kleiber,
Vizepräsidentin der European Waterpark Association e.V.

Oliver Sternagel,
Vizepräsident der European Waterpark Association e.V.



BEITRAGSORDNUNG

Anlage zu § 7, Abs. 5 der Satzung der EWA

1. Jahresbeitrag

Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder bemisst sich nach den jährlichen Besucherzahlen in der Gesamtanlage der einzelnen Mitgliedsunternehmen.

Die Jahresbeiträge betragen:

- für ordentliche Mitglieder mit über 500.000 Besuchern p. a. 1.000,00 €,
- für ordentliche Mitglieder mit 100.000 bis 500.000 Besuchern p. a. 500,00 €,
- für assoziierte Mitglieder 500,00 €,
- für fördernde Mitglieder 500,00 €.

Ehrenmitglieder sind mit einem Mitgliedsunternehmen beitragsfrei.

Folgende Nachlass-Staffelung wird für Mehrfachmitgliedschaften einer Betreibergruppe gewährt:

- 3 bis 5 Mitgliedsbetriebe Nachlass je Bad 20 %,
- 6 bis 10 Mitgliedsbetriebe Nachlass je Bad 40 %,
- ab 11 Mitgliedsbetriebe Nachlass je Bad 60 %.

Ein Beitrag zum Prozesskostenfonds wird vorerst nicht erhoben.

Die ordentlichen Mitglieder gewähren jedem Mitgliedsunternehmen gegen Vorlage der Membercard mindestens einmal pro Jahr freien Eintritt für zwei Personen im Rahmen von Informationsbesuchen. Die Definition des Leistungsumfanges (Dauer des Aufenthalts) liegt im Ermessen des Mitgliedsbades. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar.



2. Werbeumlage

Erfolgt keine anderweitige Festsetzung durch die Mitgliederversammlung, beträgt die Umlage für Öffentlichkeitsarbeit:

- für ordentliche Mitglieder mit über 500.000 Besuchern p. a. 500,00 € (netto),
- für ordentliche Mitglieder mit 100.000 bis > 500.000 Besuchern p. a. 500,00 € (netto),
- für assoziierte Mitglieder 500,00 € (netto),
- für fördernde Mitglieder 250,00 € (netto).



AUFNAHMERICHTLINIEN

Anlage zu § 5 Nr. 3 der Satzung der EWA

§1 Aufnahmeverfahren

Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang entweder anlässlich der nächsten Vorstandssitzung oder durch schriftliche Abstimmung entschieden (gemäß § 12 Nr. 5 der Satzung).

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder

Das Unternehmen muss jährlich mindestens 100.000 Besucher (Individualgäste) haben und die europaweit bzw. landesweit geltenden hygienischen und sicherheitstechnischen Standards aufweisen.

§ 3 Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder

Mit dem Aufnahmeantrag sind Prospekt- und/oder Planunterlagen einzureichen. Ist aus diesen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass das Unternehmen die Aufnahmekriterien erfüllt, erfolgt eine Besichtigung des Unternehmens durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder den Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes.

§ 4 Besondere Aufnahmevoraussetzungen für Freizeit- und Erlebnisbäder („Indoor-Waterparks“)

Freizeit- und Erlebnisbäder („Indoor-Waterparks“) sollen folgende Mindestausstattung aufweisen:



- eine architektonische Konzeption, die sich sowohl in der Ausstattung, als auch im Ambiente von den herkömmlichen Sportbädern wesentlich unterscheiden,
- mindestens eine Rutsche von mindestens 75 m Länge,
- mindestens fünf verschiedene Wasserattraktionen,
- mehrere Becken mit einer Gesamtwasserfläche von mindestens 500 m²,
- groß dimensionierte Aufenthalts- und Liegeflächen,
- Personengestützte gastronomische Angebote im Badebereich.

§ 5 Besondere Aufnahmevoraussetzungen für „Outdoor-Waterparks“

„Outdoor-Waterparks“ sind Anlagen, die sich größtenteils auf freiem, umzäuntem Gelände befinden, für dessen Betreten ein Eintrittsgeld erhoben wird. Als Mindestvoraussetzung für „Outdoor-Waterparks“ gelten:

- mindestens drei unterschiedliche Wasserrutschen,
- Wasserspielplätze,
- mindestens fünf verschiedenartige Wasserattraktionen (Lazy River, Wild River etc.),
- Gastronomische Angebote,
- es sollen mindestens zwei bis drei Pools mit einer Gesamt-Wasserfläche von 1.000 m² vorhanden sein.

§ 6 Besondere Voraussetzungen für Thermen und gesundheitsorientierte Freizeitbäder

Thermen sind gesundheitsorientierte Freizeitbäder und sollen als Mindeststandard aufweisen:

- mehrere Becken mit Thermal- und/oder Heilwasser und einer Gesamtwasserfläche von mindestens 700 m²,
- Beckenformen, die sich durch ihre amorphen Formen deutlich von Sportschwimmbekken abheben,
- Saunaangebot mit mindestens vier verschiedenen Saunen,
- integrierte Gastronomie im Badebereich,
- aufwendige Dekoration und eine architektonische Konzeption, welche sich von gesundheitstherapeutisch ausgerichteten Bädern (Kur- und Therapiebäder) im herkömmlichen Sinn maßgeblich unterscheidet,
- mindestens fünf verschiedene Wasserattraktionen.



§ 7 Besondere Aufnahmevoraussetzungen für Saunawelten

Saunawelten sollen aufweisen:

- mindestens sieben verschiedene Saunakabinen, davon mindestens eine Aufgussauna mit 30 oder mehr Plätzen, und mindestens ein Dampfbad,
- ca. 1.500 m² Gesamtfläche,
- Becken mit mindestens 100 m² Wasserfläche,
- Freianlagen,
- großzügig dimensionierte und gestaltete Aufenthalts- und Liegeflächen
- personengestützte gastronomische Angebote,
- ergänzende Wellnessangebote (Massagen, Treatments, Kosmetik u. ä.).

§ 8 Aufnahme von fördernden Mitgliedern

Die Fördermitgliedschaft wird unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zu den in § 4 Nr. 5 Abs. 2 aufgeführten Betrieben oder durch die Darlegung einer besonders engen Verbindung zur Bäderbranche beantragt.

§ 9 Aufnahme von assoziierten Mitgliedern

Die assoziierte Mitgliedschaft kann erwerben, wer aufgrund des Finanzierungs- und Genehmigungsstandes einen Wasserpark im Sinne von § 4 bis 6 dieser Aufnahmeleitlinien errichten will.



European Waterpark Association e.V.

Geschäftsstelle
Josephsplatz 4
90403 Nürnberg
Tel.: +49 / 911 / 24 06 145
Fax: +49 / 911 / 24 06 146
Email: info@ewa.info
Internet www.ewa.info